

# Einladung

Knorr-Bremse  
Hauptversammlung 2026



**KNORR-BREMSE**

# Knorr-Bremse Aktiengesellschaft

München

ISIN DE000KBX1006

Wertpapier-Kennnummer: KBX100

Kenntnis des Ereignisses: GMETKBX120260430BSDE000KBX1006

## **Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung 2026 der Knorr-Bremse Aktiengesellschaft am 30. April 2026**

Sehr geehrte Damen und Herren Aktionäre,

wir laden Sie ein zur ordentlichen Hauptversammlung der Knorr-Bremse Aktiengesellschaft,

die am Donnerstag, den 30. April 2026, um 10:00 Uhr (MESZ) als **virtuelle Hauptversammlung** ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten stattfindet.

Die Hauptversammlung wird für die gesamte Dauer der Veranstaltung mit Bild und Ton live im Internet übertragen. Die Stimmrechtsausübung der Aktionäre erfolgt ausschließlich im Wege der Briefwahl (auch im Wege elektronischer Kommunikation) oder durch Vollmacht- und Weisungserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter. Ort der Hauptversammlung im Sinne des Aktiengesetzes ist der Sitz der Gesellschaft, Moosacher Straße 80, 80809 München.

Sämtliche Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats beabsichtigen, an der gesamten Hauptversammlung persönlich bzw. virtuell teilzunehmen.

## **I. Tagesordnung**

### **1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses sowie des zusammengefassten Lageberichts für die Knorr-Bremse Aktiengesellschaft und den Konzern für das Geschäftsjahr 2025 sowie des Berichts des Aufsichtsrats zum Geschäftsjahr 2025**

Die vorstehenden Unterlagen enthalten den erläuternden Bericht zu den Angaben nach § 289a sowie § 315a des Handelsgesetzbuchs und die nichtfinanzielle Konzernklärung zum Geschäftsjahr 2025.

Die vorstehenden Unterlagen sind auf unserer Internetseite unter [ir.knorr-bremse.com/annual-general-meeting](http://ir.knorr-bremse.com/annual-general-meeting) zugänglich und werden dort auch während der Hauptversammlung zugänglich sein. Sie werden in der Hauptversammlung näher erläutert werden. Auf der genannten Internetseite findet sich auch die Erklärung zur Unternehmensführung zum Geschäftsjahr 2025.

Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und den Konzernabschluss gebilligt. Der Jahresabschluss ist damit gemäß § 172 Satz 1 AktG festgestellt. Die Hauptversammlung hat zu diesem Tagesordnungspunkt 1 deshalb keinen Beschluss zu fassen.

### **2. Verwendung des Bilanzgewinns**

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den Bilanzgewinn der Knorr-Bremse Aktiengesellschaft aus dem abgelaufenen Geschäftsjahr 2025 von insgesamt EUR 889.000.957,45 in Höhe von EUR 306.280.000,00 zur Ausschüttung einer Dividende von

#### **EUR 1,90 je dividendenberechtigter Stückaktie**

zu verwenden, in Höhe von EUR 250.000.000,00 in die anderen Gewinnrücklagen einzustellen und im Übrigen auf neue Rechnung vorzutragen.

## EINLADUNG ZUR HAUPTVERSAMMLUNG 2026

Es ergibt sich damit die folgende Verwendung des Bilanzgewinns:

Bilanzgewinn:	889.000.957,45 EUR
---------------	--------------------

---

Verteilung an die Aktionäre:	306.280.000,00 EUR
------------------------------	--------------------

---

Einstellung in die anderen Gewinnrücklagen	250.000.000,00 EUR
--	--------------------

---

Vortrag auf neue Rechnung:	332.720.957,45 EUR
----------------------------	--------------------

Gemäß § 58 Abs. 4 Satz 2 AktG ist der Anspruch auf die Dividende am dritten auf den Hauptversammlungsbeschluss folgenden Geschäftstag, also am 6. Mai 2026, fällig.

### 3. Entlastung der Mitglieder des Vorstands

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2025 amtierenden Mitgliedern des Vorstands für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

### 4. Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2025 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen

### 5. Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers sowie des Prüfers für die prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts für das Geschäftsjahr 2026 und des Prüfers des Nachhaltigkeitsberichts

Der Aufsichtsrat schlägt – gestützt auf die Empfehlungen seines Prüfungsausschusses – vor, zu beschließen:

5.1 Die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, wird zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2026, sowie zum Prüfer für die prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts für das erste Halbjahr des Geschäftsjahres 2026 bestellt.

Sowohl die Empfehlung des Prüfungsausschusses an den Aufsichtsrat als auch der Vorschlag des Aufsichtsrats sind frei von einer ungebührlichen Einflussnahme durch Dritte. Auch bestanden keine Regelungen, die die Auswahlmöglichkeit im Hinblick auf die Auswahl eines bestimmten Abschlussprüfers oder einer bestimmten Prüfungsgesellschaft für die Durchführung der Abschlussprüfung beschränkt hätten.

5.2 Die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, wird zum Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts für das Geschäftsjahr 2026 bestellt.

Die Bestellung zum Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts durch die Hauptversammlung erfolgt vorsorglich vor dem Hintergrund des Gesetzesentwurfs vom 3. September 2025 zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen, der eine Bestellung dieses Prüfers durch die Hauptversammlung vorsieht.

Sowohl die Empfehlung des Prüfungsausschusses an den Aufsichtsrat als auch der Vorschlag des Aufsichtsrats sind frei von einer ungebührlichen Einflussnahme durch Dritte. Auch bestanden keine Regelungen, die die Auswahlmöglichkeit im Hinblick auf die Auswahl eines bestimmten Abschlussprüfers oder einer bestimmten Prüfungsgesellschaft beschränkt hätten.

### 6. Beschlussfassung über die Billigung des Vergütungsberichts für das Geschäftsjahr 2025

Aufsichtsrat und Vorstand legen der Hauptversammlung den nach § 162 AktG erstellten und von der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, gemäß § 162 Abs. 3 AktG geprüften Vergütungsbericht der Knorr-Bremse Aktiengesellschaft für das Geschäftsjahr 2025 einschließlich des Vermerks nach § 162 Abs. 3 Satz 3 AktG gemäß § 120a Abs. 4 AktG zur Billigung vor. Der Vergütungsbericht wurde gemäß § 162 Abs. 3 Satz 2 AktG durch den Abschlussprüfer daraufhin geprüft, ob die gesetzlich geforderten

## EINLADUNG ZUR HAUPTVERSAMMLUNG 2026

Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG gemacht wurden. Über die gesetzlichen Anforderungen hinaus erfolgte auch eine inhaltliche Prüfung durch den Abschlussprüfer.

Der Vergütungsbericht ist von der Einberufung der Hauptversammlung an über unsere Internetseite [ir.knorr-bremse.com/annual-general-meeting](http://ir.knorr-bremse.com/annual-general-meeting) zugänglich. Ferner wird der Vergütungsbericht dort auch während der Hauptversammlung zugänglich sein.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

Der Vergütungsbericht der Knorr-Bremse Aktiengesellschaft für das Geschäftsjahr 2025 wird gebilligt.

### **7. Beschlussfassung über Wahlen zum Aufsichtsrat**

Der Aufsichtsrat besteht gemäß §§ 95, 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG i.V.m. §§ 1 Abs. 1, 5 Abs. 1, 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Mitbestimmungsgesetz (MitbestG) und § 10 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft aus zwölf Mitgliedern, und zwar aus sechs Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden (Anteilseignervertreter), und sechs Mitgliedern, deren Wahl sich nach den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes richtet (Arbeitnehmervertreter).

Mit dem Ende der ordentlichen Hauptversammlung 2026 endet die Amtszeit aller von den Anteilseignern gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats, also von Dr. Reinhard Ploss, Stephan Sturm, Kathrin Dahnke, Dr. Sigrid Evelyn Nikutta, Dr. Stefan Sommer und Julia Thiele-Schürhoff. Für alle sechs Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat sind daher Neuwahlen erforderlich.

Der Aufsichtsrat setzt sich gemäß § 96 Abs. 2 Satz 1 AktG i.V.m. §§ 1 Abs. 1, 5 Abs. 1 MitbestG zu mindestens 30 % aus Frauen und zu mindestens 30 % aus Männern zusammen. Sowohl die Anteilseigner- als auch die Arbeitnehmervertreter haben auf Grund eines mit Mehrheit gefassten Beschlusses gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden der Gesamterfüllung des Mindestanteils widersprochen, so dass der Mindestanteil für diese Wahl von der Seite der Anteilseigner und der Seite der Arbeitnehmer getrennt zu erfüllen ist. Der Anteilseigner- und der Arbeitnehmerseite müssen damit jeweils mindestens zwei Frauen und mindestens zwei Männer angehören, um das Mindestanteilsgebot nach § 96 Abs. 2 Satz 1 AktG zu erfüllen. Der nachfolgende Beschlussvorschlag sieht die Wahl von zwei Frauen und vier Männern vor, so dass im Falle der Wahl der vorgeschlagenen Kandidaten der Anteilseignerseite zwei Frauen und vier Männer angehören werden. Der Beschlussvorschlag genügt somit dem Mindestanteilsgebot des § 96 Abs. 2 AktG.

Der Aufsichtsrat schlägt, gestützt auf einen entsprechenden Vorschlag seines Nominierungsausschusses, vor,

- a) Dr. Reinhard Ploss, Unterhaching, Vorstandsvorsitzender der Infineon Technologies AG i. R.;
- b) Stephan Sturm, Hofheim am Taunus, Vorstandsvorsitzender der Heinz Hermann Thiele Familienstiftung („Familienstiftung“);
- c) Kathrin Dahnke, Bielefeld, selbständige Beraterin;
- d) Dr. Christian Schlögel, Schwetzingen, Chief Digital Officer und Vorstandsmitglied der Körber AG, i. R.;
- e) Dr. Stefan Sommer, Meersburg, selbständiger Berater; und
- f) Julia Thiele-Schürhoff, München, Vorstandsmitglied der Familienstiftung.

mit Wirkung ab Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 30. April 2026 als Anteilseignervertreter in den Aufsichtsrat zu wählen. Die Wahlen sollen als Einzelwahlen durchgeführt werden.

Die Bestellung der Kandidatinnen und Kandidaten erfolgt jeweils gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 der Satzung der Gesellschaft für eine Amtszeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das dritte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 der Satzung der Gesellschaft nicht mitgezählt. Die Amtszeit endet also, soweit es nicht zu Änderungen des Geschäftsjahres kommt, mit Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung im Jahr 2030. Der Aufsichtsrat unterstützt den Vorschlag, Herrn Dr. Ploss im Fall seiner Wiederwahl zum Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu wählen. Herr Dr. Ploss ist seit 2022 Mitglied des Aufsichtsrats der Knorr-Bremse AG und im Zeitpunkt der Einberufung amtierender Vorsitzender des Aufsichtsrats.

Der Wahlvorschlag stützt sich auf die Empfehlung des Nominierungsausschusses des Aufsichtsrats und berücksichtigt die vom Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung beschlossenen Ziele sowie das vom Aufsichtsrat festgelegte Kompetenzprofil für das Gesamtgremium. Die vom Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung beschlossenen Ziele, das Kompetenzprofil und Diversitätskonzept des Aufsichtsrats sind einschließlich des Stands der Umsetzung in der Erklärung zur Unternehmensführung veröffentlicht. Diese ist

## EINLADUNG ZUR HAUPTVERSAMMLUNG 2026

Bestandteil der unter Tagesordnungspunkt 1 genannten Unterlagen, die über unsere Internetseite unter [ir.knorr-bremse.com/annual-general-meeting](http://ir.knorr-bremse.com/annual-general-meeting) zugänglich sind und dort auch während der Hauptversammlung zugänglich sein werden.

Ferner berücksichtigt der Wahlvorschlag die Empfehlungen C.1 bis C.12 des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) sowie die gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben u.a. in Bezug auf die erforderliche Sachkunde, Zuverlässigkeit, Vermeidung von Interessenkonflikten und die Höchstzahl von Mandaten. Nach Einschätzung des Aufsichtsrats besteht keine persönliche oder geschäftliche Beziehung zwischen den vorgeschlagenen Kandidaten und der Gesellschaft, deren Konzernunternehmen oder den Organen der Gesellschaft, die objektiv urteilende Aktionäre für ihre Wahlentscheidung als maßgebend ansehen würden.

Als Mitglieder des Vorstands der Familienstiftung stehen Stephan Sturm sowie Julia Thiele-Schürhoff aber in geschäftlicher Beziehung zu einem wesentlich an der Gesellschaft beteiligten Aktionär.

Der Aufsichtsrat hat sich zudem bei den vorgeschlagenen Personen vergewissert, dass diese den für das Mandat zu erwartenden Zeitaufwand erbringen können.

Der Lebenslauf sowie weitere Angaben zu den vorgeschlagenen Personen finden sich in den Anlagen zu dieser Tagesordnung unter Anlage zu Tagesordnungspunkt 7 – Weitere Angaben zu den zur Wahl vorgeschlagenen Aufsichtsratskandidaten.

### 8. Bestätigung des Vergütungssystems der Mitglieder des Aufsichtsrats

Gemäß § 113 Abs. 3 AktG ist in börsennotierten Gesellschaften mindestens alle vier Jahre über die Vergütung des Aufsichtsrates Beschluss zu fassen. Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats ist in § 18 der Satzung der Gesellschaft geregelt. Sie wurde zuletzt durch Beschluss der Hauptversammlung vom 24. Mai 2022 zusammen mit der Beschlussfassung über das Vergütungssystem für die Mitglieder des Aufsichtsrats mit einer Mehrheit von 97% der gültig abgegebenen Stimmen bestätigt.

Nach Ansicht des Vorstands und des Aufsichtsrats ist das geltende Vergütungssystem nach wie vor angemessen, weshalb es der Hauptversammlung unverändert zur Bestätigung vorgelegt wird.

Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats besteht aus einer festen jährlichen Grundvergütung zuzüglich eines Sitzungsgeldes. Der höhere zeitliche Aufwand des Vorsitzenden, seiner Stellvertreter sowie der Vorsitzenden und Mitglieder des Präsidiums, des Prüfungsausschusses und des Strategieausschusses wird durch entsprechende Zuschläge berücksichtigt. Das Vergütungssystem entspricht den Empfehlungen und Anregungen des DCGK zur Vergütung von Aufsichtsratsmitgliedern.

Die Satzung der Gesellschaft sowie das der Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats zugrundeliegende Vergütungssystem mit den Angaben gemäß §§ 113 Abs. 3 Satz 3, 87a Abs. 1 Satz 2 AktG sind von der Einberufung der Hauptversammlung an über die Internetseite der Gesellschaft unter [ir.knorr-bremse.com/annual-general-meeting](http://ir.knorr-bremse.com/annual-general-meeting) zugänglich und werden dort auch während der Hauptversammlung zugänglich sein.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

Die in § 18 der Satzung festgesetzte Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats sowie das zugrundeliegende Vergütungssystem werden bestätigt.

## II. Anlagen zur Tagesordnung

### Anlage zu Tagesordnungspunkt 7 – Weitere Angaben zu den zur Wahl vorgeschlagenen Aufsichtsratskandidaten

#### a) Dr. Reinhard Ploss

Vorsitzender des Aufsichtsrats der Knorr-Bremse AG

Vorstandsvorsitzender der Infineon Technologies AG i. R.

#### Persönliche Daten:

Geburtsdatum: 08.12.1955

Nationalität: Deutsch

## EINLADUNG ZUR HAUPTVERSAMMLUNG 2026

### Beruflicher Werdegang und wesentliche Tätigkeiten neben dem Aufsichtsratsmandat:

- 2007 – 2022 Mitglied des Vorstands der Infineon Technologies AG (Vorstandsvorsitzender seit 2012; vorher Ressort Fertigung sowie Ressort Forschung & Entwicklung)
- 2005 – 2007 Infineon Technologies, Leiter Entwicklung und Fertigung sowie operatives Management des Segments Automotive, Industrial & Multimarket
- 2000 – 2005 Infineon Technologies, Leiter des Geschäftsbereichs Automotive, Industrial
- 1999 – 2000 Infineon Technologies, Leiter des Geschäftszweigs Industrial Power und Geschäftsführer der eupec GmbH & Co. KG einer Tochtergesellschaft von Infineon
- 1986 – 1999 Siemens Halbleiter-Sparte, verschiedene Positionen, zuletzt Leiter des Geschäftszweigs Leistungshalbleiter mit Schwerpunkt auf Entwicklung und Fertigung

### Ausbildung:

Studium der Verfahrenstechnik in München Promotion Dr. Ing. in München

### Besondere Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen für die Aufsichtsratsstätigkeit bei der Knorr-Bremse AG:

Aufgrund seiner langjährigen Erfahrung in den Bereichen Entwicklung und Fertigung, auch in der Automobilindustrie und zuletzt als Vorstandsvorsitzender eines globalen Konzerns sowie seine Tätigkeit als Aufsichtsratsvorsitzender der Knorr-Bremse AG seit 2022 hat Herr Dr. Ploss sowohl besondere fachliche Kenntnisse als auch umfassende Expertise hinsichtlich Strategie, Management, Corporate Governance und Corporate Compliance sowie Mitarbeiterführung.

### Mitgliedschaft in anderen gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsräten:

Mitglied des Aufsichtsrats der Deutschen Telekom AG

### Mitgliedschaft in vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

Keine

### Weitere Gremienmitgliedschaften:

Ordentliches Mitglied im TUM Hochschulrat

Kuratoriumsmitglied Stiftung für Demoskopie Allensbach

Mitglied im Fachlichen Beirat Quantencomputing des DLR (Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt e. V.)

Vorsitzender im Qutac (Quantum Technology & Application Consortium) Executive Committee

Ehrenmitglied des Kuratoriums des Stifterverbands für die Deutsche Wissenschaft

Herr Dr. Ploss ist nach Einschätzung des Aufsichtsrats unabhängig von Vorstand und Gesellschaft sowie vom kontrollierenden Aktionär. Herr Dr. Ploss hat sich vorab bereit erklärt, erneut als Mitglied des Aufsichtsrats und als dessen Vorsitzender zur Verfügung zu stehen.

### **b) Stephan Sturm**

Weiterer Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrats der Knorr-Bremse AG

Vorsitzender des Vorstands der Heinz Hermann Thiele Familienstiftung („Familienstiftung“)

## EINLADUNG ZUR HAUPTVERSAMMLUNG 2026

### Persönliche Daten:

Geburtsdatum: 30.06.1963

Nationalität: Deutsch

### Beruflicher Werdegang und wesentliche Tätigkeiten neben dem Aufsichtsratsmandat:

Seit 2023: Vorsitzender des Vorstands der Familienstiftung

2016 – 2022: Vorsitzender des Vorstands der Fresenius Management SE

2005 – 2016: Vorstand Finanzen der Fresenius Management SE

1991 – 2004: Verschiedene leitende Positionen bei der BHF-Bank, der Union Bank of Switzerland und der Credit Suisse First Boston (CSFB) in Frankfurt und London

1989 – 1991: Unternehmensberater bei McKinsey & Co. in Düsseldorf und Frankfurt

### Ausbildung:

Studium: Volks- und Betriebswirtschaftslehre an der Universität Mannheim

Abschluss: Diplom-Kaufmann

### Besondere Kenntnisse und Erfahrungen für die Aufsichtsrats Tätigkeit bei der Knorr-Bremse AG:

Herr Sturm verfügt aus seiner bisherigen beruflichen Tätigkeit über umfassende Kenntnisse und Erfahrungen hinsichtlich des Managements und der Governance globaler Konzerne sowie der Unternehmensstrategie und -finanzierung. Er ist Vorsitzender des Vorstands der Familienstiftung, die mittelbar ca. 58,99 % der Anteile an der Knorr-Bremse AG kontrolliert.

### Mitgliedschaft in anderen gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsräten:

Vorsitzender des Aufsichtsrats der Hugo Boss AG

Mitglied des Aufsichtsrats der CRX Markets AG (nicht börsennotiert; stellvertretender Vorsitzender)

### Mitgliedschaft in vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

keine

Herr Sturm ist nach Einschätzung des Aufsichtsrats unabhängig von Vorstand und Gesellschaft. Herr Sturm ist Vorsitzender des Vorstands der Familienstiftung, die mittelbar an der KB Holding GmbH, der unmittelbaren, kontrollierenden Aktionärin der Gesellschaft, beteiligt ist. Herr Sturm hat sich vorab bereit erklärt, erneut als Mitglied des Aufsichtsrats zur Verfügung zu stehen.

### **c) Kathrin Dahnke**

Selbständige Beraterin

### Persönliche Daten:

Geburtsdatum: 13.10.1960

Nationalität: Deutsch

### Beruflicher Werdegang und wesentliche Tätigkeiten neben dem Aufsichtsratsmandat:

Seit 2022: Selbständige Unternehmensberaterin

## EINLADUNG ZUR HAUPTVERSAMMLUNG 2026

- 2021 – 2022: Mitglied des Vorstands der Ottobock SE & Co.KGaA (Finanzvorstand)
- 2020 – 2021: Mitglied des Vorstands der OSRAM Licht AG (Finanzvorstand)
- Seit 2016: Mitglied des Aufsichtsrats der B. Braun Melsungen AG
- 2014 – 2019: Mitglied des Vorstands der Wilh. Werhahn KG, Neuss, sowie Mitglied verschiedener Aufsichts- und Verwaltungsräte sowie Geschäftsführungen von Gesellschaften, die zu 100% direkt oder indirekt im Eigentum der Wilh. Werhahn KG stehen
- 2013 – 2020: Mitglied des Aufsichtsrats der Fraport AG, Frankfurt am Main
- 2010 – 2014: CFO der DMG Mori Seiki AG (vormals Gildemeister AG), Bielefeld

### Ausbildung:

Studium der Betriebswirtschaftslehre in Göttingen

### Besondere Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen für die Aufsichtsrats Tätigkeit bei der Knorr-Bremse AG:

Frau Dahnke besitzt eine ausgewiesene Expertise und Erfahrung im Finanzwesen von Technologie- und Maschinenbauunternehmen und verfügt aufgrund ihrer beruflichen Laufbahn über besondere Kompetenz in den Bereichen Reporting, Bilanzierung und Finanzierung sowie in Kapitalmarktfragen. Seit 2018 ist sie Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Knorr-Bremse AG.

### Mitgliedschaft in anderen gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsräten:

Mitglied des Aufsichtsrats und Vorsitzende des Prüfungsausschusses der B. Braun SE

Mitglied und interimistische Vorsitzende des Aufsichtsrats und Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Jungheinrich AG

Mitglied des Aufsichtsrats der Aurubis AG

Mitglied des Aufsichtsrats der Fraport AG

### Mitgliedschaft in vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

Keine

Frau Dahnke ist nach Einschätzung des Aufsichtsrats unabhängig von Vorstand und Gesellschaft sowie vom kontrollierenden Aktionär und hat sich vorab bereit erklärt, erneut als Mitglied des Aufsichtsrats zur Verfügung zu stehen.

### **d) Dr. Christian Schlögel**

Selbständiger Berater

### Persönliche Daten:

Geburtsdatum: 29.03.1964

Nationalität: Deutsch

### Beruflicher Werdegang und wesentliche Tätigkeiten neben dem Aufsichtsratsmandat:

Seit 2025: Selbständiger Berater

2018 – 2025: Mitglied des Vorstands und Chief Digital Officer (CDO) der Körber AG

2014 – 2018: Group Chief Technology & Digital Officer (CTO/CDO), KUKA AG

## EINLADUNG ZUR HAUPTVERSAMMLUNG 2026

### Ausbildung:

Studium Computer Science & Business Administration in Karlsruhe

Promotion im Fach Informatik in Passau

### Besondere Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen für die Aufsichtsrats Tätigkeit bei der Knorr-Bremse AG:

Herr Dr. Schlögel zeichnet sich durch ausgewiesene Umsetzungsexpertise in den Bereichen Software, Digitalisierung, digitale Transformation und künstliche Intelligenz aus. Er verfügt über 30 Jahre Führungserfahrung in globalen Technologie-, Software- und Industrieunternehmen.

### Mitgliedschaft in anderen gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsräten:

Mitglied des Aufsichtsrats der Karl Mayer Holding SE & Co. KG

### Mitgliedschaft in vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

Vorgeschlagen zur Wahl zum Mitglied des Verwaltungsrats der Skan AG, Schweiz, durch die Generalversammlung am 7. Mai 2026

Herr Dr. Schlögel ist nach Einschätzung des Aufsichtsrats unabhängig von Vorstand und Gesellschaft sowie vom kontrollierenden Aktionär und hat sich vorab bereit erklärt, als Mitglied des Aufsichtsrats zur Verfügung zu stehen.

### **e) Dr. Stefan Sommer**

Selbständiger Berater

### Persönliche Daten:

Geburtsdatum: 07.01.1963

Nationalität: Deutsch

### Beruflicher Werdegang und wesentliche Tätigkeiten neben dem Aufsichtsratsmandat:

2018 – 2020: Mitglied des Konzernvorstands der Volkswagen AG, Wolfsburg

2008 – 2018: ZF Friedrichshafen AG, Friedrichshafen, ab 2012 Vorsitzender des Vorstands

1997 – 2008: Continental Automotive Systems, Hannover, verschiedene Positionen, zuletzt Senior Vice President EBS Customer Center

1994 – 1997: ITT Automotive Group Europe GmbH, Frankfurt am Main

### Ausbildung:

Studium Ingenieurwesen in Bochum, Promotion Dr. Ing.

### Besondere Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen für die Aufsichtsrats Tätigkeit bei der Knorr-Bremse AG:

Herr Dr. Sommer verfügt aufgrund langjähriger Erfahrungen in Führungspositionen globaler Industriekonzerne über eine umfassende Expertise im Bereich Automotive und E-Mobilität.

### Mitgliedschaft in anderen gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsräten:

Vorsitzender des Aufsichtsrats der Jost Werke AG

### Mitgliedschaft in vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

Mitglied des Präsidialrats der DEKRA e.V.

## EINLADUNG ZUR HAUPTVERSAMMLUNG 2026

Mitglied des Board of Directors der Aeva Inc., Kalifornien, USA

Herr Dr. Sommer ist nach Einschätzung des Aufsichtsrats unabhängig von Vorstand und Gesellschaft sowie vom kontrollierenden Aktionär und hat sich vorab bereit erklärt, erneut als Mitglied des Aufsichtsrats zur Verfügung zu stehen.

### **f) Julia Thiele-Schürhoff**

Mitglied des Vorstands der Familienstiftung

#### Persönliche Daten:

Geburtsdatum: 17.04.1971

Nationalität: Deutsch

#### Beruflicher Werdegang und wesentliche Tätigkeiten neben dem Aufsichtsratsmandat:

Seit 2026: Vorsitzende des Beirats des Knorr-Bremse Global Care e.V.

Seit 2023: Mitglied des Vorstands der Familienstiftung

Seit 2008: Mitglied des Corporate Responsibility Council der Knorr-Bremse AG

2005 – 2025: Gründerin, CEO und Vorsitzende des Knorr-Bremse Global Care e.V.

2008 – 2014: Leiterin der Corporate Social Responsibility der Knorr-Bremse AG

2002 – 2008: Rechtsberaterin der Knorr-Bremse AG

#### Ausbildung:

Studium der Rechtswissenschaft in München, Abschluss 2. Staatsexamen

#### Besondere Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen für die Aufsichtsratsstätigkeit bei der Knorr-Bremse AG:

Frau Thiele-Schürhoff besitzt auch aufgrund ihrer früheren Tätigkeit für die Knorr-Bremse AG ausgewiesene Kenntnisse über das Unternehmen und die damit verbundene Unternehmensstrategie, sowie besondere Kompetenzen im Bereich der Corporate Social Responsibility.

#### Mitgliedschaft in anderen gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsräten:

Keine

#### Mitgliedschaft in vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

Keine

#### Weitere Gremienmitgliedschaften:

Vorsitzende des Beirats des Knorr-Bremse Global Care e.V.

Frau Thiele-Schürhoff ist nach Einschätzung des Aufsichtsrats unabhängig von Vorstand und Gesellschaft. Frau Thiele-Schürhoff ist Mitglied des Vorstands der Familienstiftung, die mittelbar an der KB Holding GmbH, der unmittelbaren, kontrollierenden Aktionärin der Gesellschaft, beteiligt ist. Frau Thiele-Schürhoff hat sich vorab bereit erklärt, erneut als Mitglied des Aufsichtsrats zur Verfügung zu stehen.

## III. Weitere Angaben und Hinweise

### 1. Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte

Das Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von EUR 161.200.000,00 ist im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung eingeteilt in 161.200.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien, die jeweils eine Stimme gewähren. Die Gesamtzahl der Stimmrechte beträgt somit 161.200.000. Die Gesellschaft hält im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung keine eigenen Aktien.

### 2. Voraussetzungen für die Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts

Der Vorstand der Knorr-Bremse Aktiengesellschaft hat entschieden, die Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung gemäß § 118a AktG ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung durchzuführen. Eine physische Teilnahme der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten (mit Ausnahme der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter) ist ausgeschlossen.

Ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre und ihre Bevollmächtigten können daher nur an der Versammlung teilnehmen und ihr Stimmrecht sowie weitere versammlungsgebundene Aktionärsrechte ausüben, indem sie sich am 30. April 2026, ab 10:00 Uhr (MESZ) im Wege elektronischer Kommunikation über den Online-Service zu der virtuellen Hauptversammlung zuschalten. Wie Sie Zugang zum Online-Service erhalten und sich zuschalten, ist nachfolgend beschrieben.

Das Stimmrecht können Aktionäre oder ihre Bevollmächtigten ausschließlich über Briefwahl (auch im Wege elektronischer Kommunikation) oder durch Erteilung von Vollmacht und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter wie nachstehend näher bestimmt ausüben.

Liveübertragung der Hauptversammlung

Die gesamte Hauptversammlung wird am 30. April 2026, um 10:00 Uhr (MESZ) live mit Bild und Ton öffentlich im Internet ([ir.knorr-bremse.com/annual-general-meeting](http://ir.knorr-bremse.com/annual-general-meeting)) und zusätzlich für ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre und ihre Bevollmächtigten über den Online-Service übertragen. Wie Aktionäre und ihre Bevollmächtigten Zugang zum Online-Service erhalten, ist nachfolgend im Abschnitt *"Zugang zum Online-Service und elektronische Zuschaltung zur Versammlung"* beschrieben.

Zudem steht nach der Hauptversammlung auf der Internetseite [ir.knorr-bremse.com/annual-general-meeting](http://ir.knorr-bremse.com/annual-general-meeting) eine Aufzeichnung der Reden des Aufsichtsratsvorsitzenden und des Vorstands zur Verfügung.

### Zugang zum Online-Service und elektronische Zuschaltung zur Versammlung

Die Gesellschaft hat einen Online-Service zur Hauptversammlung eingerichtet. Ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre können sich über den Online-Service elektronisch zur Hauptversammlung zuschalten und auf diese Weise an der Versammlung teilnehmen und versammlungsgebundene Aktionärsrechte ausüben sowie im Wege elektronischer Kommunikation die gesamte Hauptversammlung live mit Bild und Ton verfolgen. Der zugangsgeschützte Online-Service kann ab dem 9. April 2026 über die Internetseite der Gesellschaft unter

[ir.knorr-bremse.com/annual-general-meeting](http://ir.knorr-bremse.com/annual-general-meeting)

aufgerufen werden.

Nach Zugang der Anmeldung und des Nachweises ihres Anteilsbesitzes gemäß den nachfolgenden Bestimmungen werden den teilnahmeberechtigten Aktionären und ihren Bevollmächtigten Anmeldebestätigungen für die Hauptversammlung übersandt, die auch die Zugangsdaten zum Online-Service enthalten.

### Teilnahmeberechtigung durch Anmeldung und Nachweis des Anteilsbesitzes

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung im Wege elektronischer Zuschaltung über den Online-Service und zur Ausübung ihrer versammlungsgebundenen Aktionärsrechte, insbesondere des Stimmrechts, sind gemäß § 21 der Satzung der Gesellschaft diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich zuvor bei der Gesellschaft zur Hauptversammlung angemeldet haben und ihre Berechtigung nachweisen. Die Berechtigung wird durch einen vom Letztintermediär, in der Regel dem depotführenden Institut, erstellten Nachweis über den Anteilsbesitz nachgewiesen. Der Nachweis über den Anteilsbesitz muss sich auf den 8. April 2026, 24:00 Uhr (MESZ), beziehen (**Nachweisstichtag**).

## EINLADUNG ZUR HAUPTVERSAMMLUNG 2026

Die Anmeldung zur Hauptversammlung und der Nachweis des Anteilsbesitzes müssen der Knorr-Bremse Aktiengesellschaft spätestens bis

23. April 2026, 24:00 Uhr (MESZ)

über einen der nachfolgenden Kontaktwege zugehen:

Knorr-Bremse Aktiengesellschaft – Ordentliche Hauptversammlung 2026  
c/o ADEUS Aktienregister-Service-GmbH  
Postfach 57 03 64  
22772 Hamburg, Deutschland

- oder -

per E-Mail: hv-service.knorr-bremse@adeus.de

Die Anmeldung kann auch gemäß § 67c AktG über Intermediäre an eine der oben genannten Adressen bzw. über die unten im Abschnitt „Übermittlung von Informationen durch Intermediäre über SWIFT“ genannte SWIFT-Adresse übermittelt werden. Aktionäre, die diese Möglichkeit nutzen möchten, werden gebeten, sich hierzu an ihren jeweiligen Letztintermediär, z.B. ihre Depotbank, zu wenden.

Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes bedürfen der Textform und müssen in deutscher oder englischer Sprache erfolgen. Ein Nachweis des Anteilsbesitzes durch den Letztintermediär gemäß den Anforderungen des § 67c Abs. 3 AktG reicht aus.

Üblicherweise übernehmen die depotführenden Institute die erforderliche Anmeldung und die Übermittlung des Nachweises des Anteilsbesitzes für ihre Kunden. Wir bitten die Aktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen wollen, möglichst frühzeitig bei ihrem depotführenden Institut die erforderliche Anmeldung sowie den Nachweis des Anteilsbesitzes zu veranlassen.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung oder die Ausübung der Aktionärsrechte, insbesondere des Stimmrechts, als Aktionär nur, wer den besonderen Nachweis des Anteilsbesitzes rechtzeitig erbracht hat. Die Berechtigung zur Teilnahme und der Umfang des Stimmrechts ergeben sich dabei ausschließlich aus dem nachgewiesenen Anteilsbesitz zum Nachweisstichtag.

Aktien werden durch eine Anmeldung zur Hauptversammlung nicht gesperrt oder blockiert. Aktionäre können daher über ihre Aktien auch nach erfolgter Anmeldung weiter frei verfügen. Auch im Fall der vollständigen oder teilweisen Veräußerung des Anteilsbesitzes nach dem Nachweisstichtag ist für die Teilnahme und den Umfang des Stimmrechts ausschließlich der Anteilsbesitz des Aktionärs zum Nachweisstichtag maßgeblich; d. h. Veräußerungen von Aktien nach dem Nachweisstichtag haben keine Auswirkungen auf die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und auf den Umfang des Stimmrechts. Entsprechendes gilt für Erwerbe und Zuerwerbe von Aktien nach dem Nachweisstichtag. Personen, die zum Nachweisstichtag noch keine Aktien besitzen und erst danach Aktionär werden, sind nicht teilnahme- und stimmberechtigt. Sie können sich aber nach den nachfolgenden Bestimmungen bevollmächtigen lassen. Der Nachweisstichtag ist nicht relevant für die Dividendenberechtigung.

### **Verfahren für die Stimmabgabe durch Briefwahl (auch im Wege elektronischer Kommunikation)**

Aktionäre können ihr Stimmrecht durch postalische Briefwahl oder Briefwahl über den Online-Service ausüben. Dies erfordert die ordnungsgemäße Anmeldung und den ordnungsgemäßen Nachweis des Anteilsbesitzes entsprechend den oben unter „Teilnahmeberechtigung durch Anmeldung und Nachweis des Anteilsbesitzes“ genannten Bestimmungen.

Für die postalische Briefwahl steht das mit der Anmeldebestätigung übersandte Formular zur Verfügung, das auch auf der Internetseite [ir.knorr-bremse.com/annual-general-meeting](http://ir.knorr-bremse.com/annual-general-meeting) zugänglich und ausdrückbar ist.

Briefwahlstimmen müssen wie folgt bei der Gesellschaft zugehen. Dies gilt auch für eine Änderung oder einen Widerruf von Briefwahlstimmen:

- **Spätestens bis zum 29. April 2026, 24:00 Uhr (MESZ)** postalisch ausschließlich unter der oben unter „Teilnahmeberechtigung durch Anmeldung und Nachweis des Anteilsbesitzes“ genannten Anschrift.
- Per E-Mail an [hv-service.knorr-bremse@adeus.de](mailto:hv-service.knorr-bremse@adeus.de) oder über den Online-Service, jeweils bis zu dem in der Hauptversammlung **am 30. April 2026 vom Versammlungsleiter festgelegten Zeitpunkt**. Der Online-Service ist wie vorstehend unter „Zugang zum Online-Service und elektronische Zuschaltung zur Versammlung“ beschrieben erreichbar.

## EINLADUNG ZUR HAUPTVERSAMMLUNG 2026

Auch Bevollmächtigte, einschließlich Intermediären sowie sonstige nach § 135 AktG Gleichgestellte, können sich der Briefwahl bedienen.

### **Verfahren für die Stimmabgabe durch die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter**

Die Knorr-Bremse Aktiengesellschaft bietet ihren Aktionären zudem an, sich nach Maßgabe ihrer Weisungen durch von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter in der Hauptversammlung vertreten zu lassen. Auch in diesem Fall ist eine rechtzeitige Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes entsprechend den oben unter *"Teilnahmeberechtigung durch Anmeldung und Nachweis des Anteilsbesitzes"* genannten Bestimmungen erforderlich.

Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter können das Stimmrecht nur zu denjenigen Punkten der Tagesordnung ausüben, zu denen ihnen Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt wurden. Sie sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen.

Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter nehmen keine Aufträge zu Wortmeldungen oder Fragen, zum Stellen von Anträgen oder Wahlvorschlägen oder zur Einlegung von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse entgegen.

Die Erteilung, eine Änderung oder der Widerruf von Vollmachten und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter müssen wie folgt bei der Gesellschaft zugehen:

- **Spätestens bis zum 29. April 2026, 24:00 Uhr (MESZ)** postalisch unter Verwendung des hierfür mit der Anmeldebestätigung versandten und auf der Internetseite unter [ir.knorr-bremse.com/annual-general-meeting](http://ir.knorr-bremse.com/annual-general-meeting) zugänglichen Vollmachten- und Weisungsformulars ausschließlich unter der oben unter *"Teilnahmeberechtigung durch Anmeldung und Nachweis des Anteilsbesitzes"* genannten Anschrift.
- Per E-Mail an [hv-service.knorr-bremse@adeus.de](mailto:hv-service.knorr-bremse@adeus.de) oder über den Online-Service, jeweils bis zu dem in der Hauptversammlung **am 30. April 2026 vom Versammlungsleiter festgelegten Zeitpunkt**. Der Online-Service ist wie vorstehend unter *"Zugang zum Online-Service und elektronische Zuschaltung zur Versammlung"* beschrieben erreichbar.

Vollmachten und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter können auch gemäß § 67c AktG über Intermediäre an eine der oben genannten Adressen bzw. über die unten im Abschnitt „Übermittlung von Informationen durch Intermediäre über SWIFT“ genannte SWIFT-Adresse übermittelt werden. Aktionäre, die diese Möglichkeit nutzen möchten, werden gebeten, sich hierzu an ihren jeweiligen Letztintermediär, z.B. ihre Depotbank, zu wenden.

### **Bevollmächtigung Dritter und Verfahren für die Stimmabgabe durch bevollmächtigte Dritte**

Aktionäre können sich im Rahmen der Hauptversammlung auch durch einen sonstigen Bevollmächtigten – zum Beispiel einen hierzu bereiten Intermediär (beispielsweise das depotführende Kreditinstitut), eine Aktionärsvereinigung, einen Stimmrechtsberater, eine Person, die sich geschäftsmäßig gegenüber Aktionären zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung er bietet oder eine sonstige Person ihrer Wahl – vertreten und ihr Stimmrecht durch den Bevollmächtigten in der virtuellen Hauptversammlung ausüben lassen. Auch im Falle einer Bevollmächtigung ist für eine rechtzeitige Anmeldung und den Nachweis des Anteilsbesitzes entsprechend den oben unter *"Teilnahmeberechtigung durch Anmeldung und Nachweis des Anteilsbesitzes"* genannten Bestimmungen Sorge zu tragen. Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, ist die Gesellschaft unter den Voraussetzungen von § 134 Abs. 3 Satz 2 AktG in Verbindung mit Art. 10 Abs. 2 der Aktionärsrechterichtlinie (Richtlinie 2007/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über die Ausübung bestimmter Rechte von Aktionären in börsennotierten Gesellschaften) berechtigt, eine oder mehrere von diesen zurückzuweisen.

Die Erteilung einer Vollmacht, die nicht an einen Intermediär oder ihm nach § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellten Vertreter erteilt wird, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft können elektronisch über den oben im Abschnitt *"Zugang zum Online-Service und elektronische Zuschaltung zur Versammlung"* genannten Online-Service bis zu dem am Tag der Hauptversammlung vom Versammlungsleiter festgelegten Zeitpunkt erfolgen oder bis spätestens 29. April 2026, 24:00 Uhr (MESZ) in Textform per Brief oder E-Mail an die im Abschnitt *"Teilnahmeberechtigung durch Anmeldung und Nachweis des Anteilsbesitzes"* genannte Anschrift übersandt werden. Aktionäre können für die Vollmachtserteilung das Vollmachtenformular verwenden, das sie zusammen mit der Anmeldebestätigung erhalten. Ein Vollmachtenformular steht auch im Internet unter

[ir.knorr-bremse.com/annual-general-meeting](http://ir.knorr-bremse.com/annual-general-meeting)

zum Download bereit. Die Bevollmächtigung ist aber auch auf jede andere formgerechte Weise möglich.

## **EINLADUNG ZUR HAUPTVERSAMMLUNG 2026**

Im Falle der Bevollmächtigung nach § 135 AktG (Vollmachtserteilung an Intermediäre, insbesondere Kreditinstitute) besteht kein Erfordernis der Textform. Den Intermediären gleichgestellt sind insoweit Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberater sowie Personen, die sich geschäftsmäßig gegenüber Aktionären zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung erboten, es sei denn derjenige, der das Stimmrecht ausüben will, ist gesetzlicher Vertreter, Ehegatte oder Lebenspartner des Aktionärs oder mit ihm bis zum vierten Grad verwandt oder verschwägert. Nach dem Gesetz muss die Vollmacht in diesen Fällen einem bestimmten Bevollmächtigten erteilt und von dem Bevollmächtigten nachprüfbar festgehalten werden. Die Vollmachtserklärung muss zudem vollständig sein und darf nur mit der Stimmrechtsausübung verbundene Erklärungen enthalten. Bitte stimmen Sie sich in diesen Fällen mit dem zu Bevollmächtigenden über die Form der Vollmacht ab. Ein Verstoß gegen die vorgenannten und bestimmte weitere in § 135 AktG genannte Erfordernisse für die Bevollmächtigung der in diesem Absatz Genannten beeinträchtigt allerdings gemäß § 135 Abs. 7 AktG die Wirksamkeit der Stimmabgabe nicht. Intermediären sowie sonstigen nach § 135 AktG Gleichgestellten wird zudem empfohlen, sich im Vorfeld der Hauptversammlung hinsichtlich der Ausübung des Stimmrechts mit der Aktionärs-Hotline oder unter der oben genannten Adresse mit der Anmeldestelle in Verbindung zu setzen.

Bevollmächtigte (mit Ausnahme des von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreters) können nicht physisch an der Hauptversammlung teilnehmen. Sie können das Stimmrecht für von ihnen vertretene Aktionäre lediglich im Wege der Briefwahl (auch im Wege elektronischer Kommunikation) oder durch Erteilung von Untervollmacht und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter ausüben. Für die Rechtausübung durch Bevollmächtigte gelten die in dieser Einberufung enthaltenen Hinweise zur Stimmrechtsausübung sowie zur Ausübung weiterer teilnahmegebundener Aktionärsrechte, insbesondere zum Rede- und Auskunftsrecht in der Hauptversammlung, entsprechend. Für die Nutzung des Online-Service werden den Bevollmächtigten Zugangsdaten übermittelt, die ihnen die Rechtausübung im Wege der elektronischen Kommunikation über den Online-Service ermöglicht. Voraussetzung ist die ordnungsgemäße Anmeldung des Aktionärs (siehe oben im Abschnitt "Teilnahmeberechtigung durch Anmeldung und Nachweis des Anteilsbesitzes"). Die Bevollmächtigung sollte möglichst frühzeitig erfolgen, damit Bevollmächtigte ihre individuellen Zugangsdaten rechtzeitig erhalten. Bevollmächtigte werden gebeten, ausschließlich die ihnen übermittelten Zugangsdaten für die Nutzung des Online-Service zu verwenden.

### **Reihenfolge der Behandlung von abgegebenen Briefwahlstimmen, Vollmachten und Weisungen sowie weitere Hinweise zur Stimmabgabe**

Bitte beachten Sie, dass eine Briefwahl oder Vollmachten- und Weisungserteilung bzw. deren Änderung oder Widerruf über den Online-Service stets als vorrangig betrachtet werden und eine eventuelle auf anderem Wege übermittelte Briefwahl oder Vollmachten- und Weisungserteilung unabhängig vom Zeitpunkt des Zugangs gegenstandslos ist. Bei mehreren form- und fristgerechten Erklärungen außerhalb des Online-Service wird dagegen die zeitlich zuletzt zugegangene als vorrangig betrachtet.

Sollte zu einem Tagesordnungspunkt eine Einzelabstimmung durchgeführt werden, so gilt eine Stimmabgabe per Briefwahl bzw. eine Weisung zu diesem Tagesordnungspunkt insgesamt auch als entsprechende Erklärung für jeden Punkt der Einzelabstimmung.

Briefwahlstimmen bzw. Vollmacht und Weisungen, die einer ordnungsgemäßen Anmeldung nicht zweifelsfrei zugeordnet werden können, werden nicht berücksichtigt.

Bei der Ausübung der Aktionärsrechte sollten Sie beachten, dass es bei der Versendung auf dem Postweg zu erheblichen Zustellungsverzögerungen kommen kann.

### **Übermittlung von Informationen durch Intermediäre über SWIFT**

Die Anmeldung zur Hauptversammlung durch Intermediäre über SWIFT ist bis zum letzten Anmeldetag, 23. April 2026, 24:00 Uhr (MESZ) (SWIFT Enrolment Market Deadline) für die Anforderung einer Anmeldebestätigung, Vollmachtserteilung sowie für die Vollmachten- und Weisungserteilung möglich. Änderungen oder Widerrufe können noch bis zum 29. April 2026, 12:00 Uhr (MESZ) (SWIFT Vote Market Deadline) erteilt werden. Autorisierte SWIFT-Teilnehmer nutzen dazu bitte:

BIC: ADEUEMMXXX

Instruktionen sind nur gemäß ISO 20022 über SWIFT möglich.

### **3. Angaben zu den Rechten der Aktionäre nach §§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1, Abs. 4, 127, 130a, 131 Abs. 1, 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 i.V.m. § 245 AktG**

#### **Tagesordnungsergänzungsverlangen gemäß § 122 Abs. 2 AktG**

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000,00 des Grundkapitals der Gesellschaft erreichen (dies entspricht 500.000 Aktien), können gemäß § 122 Abs. 2 AktG verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekanntgemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen.

Das Verlangen ist schriftlich an den Vorstand der Knorr-Bremse Aktiengesellschaft zu richten. Es muss der Gesellschaft bis spätestens 30. März 2026, 24:00 Uhr (MESZ), zugehen.

Bitte richten Sie entsprechende Verlangen an folgende Adresse:

An den Vorstand der Knorr-Bremse Aktiengesellschaft  
Moosacher Straße 80  
80809 München

Die Antragsteller haben nachzuweisen, dass sie seit mindestens 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des Verlangens Inhaber der Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung des Vorstands über den Antrag halten. Für die Berechnung der Aktienbesitzzeit findet § 70 AktG Anwendung. Der Tag des Zugangs des Verlangens ist nicht mitzurechnen. Eine Verlegung von einem Sonntag, einem Sonnabend oder einem Feiertag auf einen zeitlich vorausgehenden oder nachfolgenden Werktag kommt nicht in Betracht. Die §§ 187 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind nicht entsprechend anzuwenden.

Bekannt zu machende Ergänzungen der Tagesordnung werden – soweit sie nicht bereits mit der Einberufung bekannt gemacht wurden – einschließlich des Namens und Wohnorts beziehungsweise Sitzes des Antragstellers – unverzüglich nach Zugang des Verlangens im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Sie werden außerdem unter der Internetadresse [ir.knorr-bremse.com/annual-general-meeting](http://ir.knorr-bremse.com/annual-general-meeting) bekannt gemacht und den Aktionären gemäß § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG mitgeteilt.

#### **Gegenanträge und Wahlvorschläge gemäß §§ 126 Abs. 1, Abs. 4, 127 AktG**

Darüber hinaus können Aktionäre der Gesellschaft Gegenanträge gegen Vorschläge von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu bestimmten Punkten der Tagesordnung sowie Wahlvorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern, Abschlussprüfern oder Prüfern des Nachhaltigkeitsberichts übersenden.

Gemäß § 126 Abs. 1 AktG sind Anträge von Aktionären, einschließlich des Namens des Aktionärs, der Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung, den in § 125 Abs. 1 bis 3 AktG genannten Berechtigten unter den dortigen Voraussetzungen zugänglich zu machen, wenn der Aktionär mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung der Gesellschaft einen Gegenantrag gegen einen Vorschlag von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung mit Begründung an die unten stehende Adresse übersandt hat. Der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung sind nicht mitzurechnen. Letztmöglichster Zugangstermin ist somit der 15. April 2026, 24:00 Uhr (MESZ). Ein Gegenantrag braucht nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn einer der Ausschlussstatbestände gemäß § 126 Abs. 2 AktG vorliegt. Die Begründung braucht auch dann nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn sie insgesamt mehr als 5.000 Zeichen beträgt.

Wahlvorschläge von Aktionären nach § 127 AktG brauchen nicht begründet zu werden. Wahlvorschläge werden nur zugänglich gemacht, wenn sie den Namen, den ausgeübten Beruf und den Wohnort der vorgeschlagenen Person und im Fall einer Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern Angaben zu deren Mitgliedschaft in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten enthalten (vgl. § 127 Satz 3 AktG i.V.m. § 124 Abs. 3 Satz 4 AktG und § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG). Nach § 127 Satz 1 AktG i.V.m. § 126 Abs. 2 AktG gibt es weitere Gründe, bei deren Vorliegen Wahlvorschläge nicht über die Internetseite zugänglich gemacht werden müssen. Im Übrigen gelten die Voraussetzungen und Regelungen für das Zugänglichmachen von Anträgen entsprechend.

Zugänglich zu machende Gegenanträge und Wahlvorschläge gelten gemäß § 126 Abs. 4 AktG als im Zeitpunkt der Zugänglichmachung gestellt. Zu ihnen kann das Stimmrecht nach erfolgter rechtzeitiger Anmeldung auf den oben beschriebenen Wegen ausgeübt werden. Sofern der Aktionär, der den Antrag gestellt oder den Wahlvorschlag unterbreitet hat, nicht ordnungsgemäß legitimiert und zur Hauptversammlung angemeldet ist, muss der Antrag bzw. Wahlvorschlag in der Hauptversammlung nicht behandelt werden.

## **EINLADUNG ZUR HAUPTVERSAMMLUNG 2026**

Etwaige Anträge (nebst Begründung) oder Wahlvorschläge von Aktionären gemäß § 126 Abs. 1 und Abs. 4 AktG und § 127 AktG sind ausschließlich zu richten an

Knorr-Bremse Aktiengesellschaft  
Investor Relations  
Moosacher Str. 80  
80809 München

oder per E-Mail an: [investor.relations@knorr-bremse.com](mailto:investor.relations@knorr-bremse.com)

Zugänglich zu machende Anträge, Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären (einschließlich des Namens des Aktionärs und – im Falle von Anträgen – der Begründung) werden nach ihrem Eingang unter der Internetadresse [ir.knorr-bremse.com/annual-general-meeting](http://ir.knorr-bremse.com/annual-general-meeting) zugänglich gemacht. Etwaige Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse zugänglich gemacht.

### **Recht zur Einreichung von Stellungnahmen gemäß § 130a Abs. 1 bis 4 AktG**

Vor der Hauptversammlung können ordnungsgemäß zu der Hauptversammlung angemeldete Aktionäre Stellungnahmen zu den Gegenständen der Tagesordnung im Wege elektronischer Kommunikation einreichen. Solche Stellungnahmen können der Gesellschaft in Textform übermittelt werden. Sie sind ausschließlich per E-Mail an [investor.relations@knorr-bremse.com](mailto:investor.relations@knorr-bremse.com) zu richten und müssen spätestens bis zum 24. April 2026, 24:00 Uhr (MESZ) bei der genannten Adresse eingehen. Wir bitten den Umfang von Stellungnahmen auf ein angemessenes Maß zu begrenzen, um den Aktionären eine ordnungsgemäße Sichtung der Stellungnahmen zu ermöglichen. Als Orientierung sollte ein Umfang von 10.000 Zeichen dienen.

Wir werden zugänglich zu machende Stellungnahmen von Aktionären, einschließlich des Namens und Wohnorts beziehungsweise Sitzes des einreichenden Aktionärs, für ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre und ihre Vertreter im Online-Service unter der Internetadresse [ir.knorr-bremse.com/annual-general-meeting](http://ir.knorr-bremse.com/annual-general-meeting) spätestens am 25. April 2026 veröffentlichen. Etwaige Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls im genannten Online-Service veröffentlicht.

Die Möglichkeit zur Einreichung von Stellungnahmen begründet keine Möglichkeit zur Vorabereinreichung von Fragen nach § 131 Abs. 1a AktG. Etwaige in Stellungnahmen enthaltene Fragen werden daher in der virtuellen Hauptversammlung nicht beantwortet, es sei denn, sie werden im Wege der Videokommunikation in der Hauptversammlung gestellt. Auch in Stellungnahmen enthaltene Anträge, Wahlvorschläge oder Widersprüche gegen Beschlüsse der Hauptversammlung werden nicht berücksichtigt. Diese sind ausschließlich auf den in dieser Einberufung gesondert angegebenen Wegen einzureichen bzw. zu stellen oder zu erklären.

### **Rederecht gemäß §§ 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 7, 130a Abs. 5 und Abs. 6 AktG**

In der Hauptversammlung haben die ordnungsgemäß angemeldeten und elektronisch zu der Hauptversammlung zugeschalteten Aktionäre und ihre Vertreter ein Rederecht im Wege der Videokommunikation. Anträge und Wahlvorschläge nach § 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AktG sowie alle Arten von Auskunftsverlangen nach § 131 AktG dürfen Bestandteil des Redebeitrags sein.

Redebeiträge sind über den Online-Service unter der Internetadresse [ir.knorr-bremse.com/annual-general-meeting](http://ir.knorr-bremse.com/annual-general-meeting) anzumelden. Eine Anmeldung von Redebeiträgen kann auch schon vor Beginn der Hauptversammlung am 30. April 2026 ab 09:30 Uhr (MESZ) über den Online-Service erfolgen. Der Versammlungsleiter wird das Verfahren der Wortmeldung und Worterteilung in der Hauptversammlung näher erläutern.

Die Gesellschaft behält sich vor, die Funktionsfähigkeit der Videokommunikation zwischen Aktionär und Gesellschaft in der Hauptversammlung und vor dem Redebeitrag zu überprüfen und diesen zurückzuweisen, sofern die Funktionsfähigkeit nicht sichergestellt ist. Technische Mindestvoraussetzung für eine Live-Videozuschaltung sind daher ein internetfähiges Gerät mit Kamera und Mikrofon sowie eine stabile Internetverbindung. Empfehlungen für eine optimale Funktionsfähigkeit der Videokommunikation finden Sie unter [ir.knorr-bremse.com/annual-general-meeting](http://ir.knorr-bremse.com/annual-general-meeting).

### **Auskunftsrecht gemäß § 131 Abs. 1 AktG**

In der Hauptversammlung kann jeder Aktionär oder Aktionärsvertreter nach erfolgter rechtzeitiger Anmeldung gemäß § 131 Abs. 1 AktG vom Vorstand Auskunft verlangen über Angelegenheiten der Gesellschaft, die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu verbundenen Unternehmen sowie über die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung eines Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Außerdem besteht in der Hauptversammlung ein Nachfragerecht zu allen vom Vorstand gegebenen Antworten sowie zu in der Hauptversammlung in Redebeiträgen gestellten Fragen (§ 131 Abs. 1d AktG).

## EINLADUNG ZUR HAUPTVERSAMMLUNG 2026

Es ist vorgesehen, dass der Versammlungsleiter in der Hauptversammlung gemäß § 131 Abs. 1f AktG festlegt, dass alle Arten des Auskunftsrechts nach § 131 AktG in der Hauptversammlung ausschließlich im Wege der Videokommunikation über den Online-Service ausgeübt werden können. Eine anderweitige Einreichung von Fragen im Wege der elektronischen oder sonstigen Kommunikation ist weder vor noch während der Hauptversammlung vorgesehen.

### **Widerspruch zur Niederschrift gemäß §§ 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 8, 245 AktG**

Die ordnungsgemäß angemeldeten und elektronisch zu der Hauptversammlung zugeschalteten Aktionäre und ihre Vertreter haben das Recht, im Wege elektronischer Kommunikation Widerspruch gegen Beschlüsse der Hauptversammlung zu erklären. Ein solcher Widerspruch kann von Beginn bis Ende der Hauptversammlung über den Online-Service unter der Internetadresse [ir.knorr-bremse.com/annual-general-meeting](http://ir.knorr-bremse.com/annual-general-meeting) erklärt werden. Der Notar hat die Gesellschaft zur Entgegennahme von Widersprüchen über den Online-Service ermächtigt und erhält die Widersprüche über den Online-Service.

### **4. Informationen nach § 124a AktG und weitergehende Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre; Offenlegung der Reden des Vorstands und des Aufsichtsratsvorsitzenden**

Diese Einberufung der Hauptversammlung, die nach § 124a AktG zugänglich zu machenden Unterlagen und weitere Informationen im Zusammenhang mit der Hauptversammlung können im Internet unter [ir.knorr-bremse.com/annual-general-meeting](http://ir.knorr-bremse.com/annual-general-meeting) eingesehen und heruntergeladen werden. Dort finden sich auch weitergehende Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre nach §§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1, Abs. 4, 127, 130a, 131 Abs. 1, 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 8, 245 AktG.

Weiterhin wird während der virtuellen Hauptversammlung das Teilnehmerverzeichnis vor der ersten Abstimmung allen ordnungsgemäß angemeldeten und elektronisch zu der Hauptversammlung zugeschalteten Aktionären und ihren Vertretern über den Online-Service unter der Internetadresse [ir.knorr-bremse.com/annual-general-meeting](http://ir.knorr-bremse.com/annual-general-meeting) zur Verfügung stehen.

Nach der Hauptversammlung werden die Abstimmungsergebnisse unter der gleichen Internetadresse zugänglich gemacht. Über den Online-Service wird eine Bestätigung über die Stimmzählung gemäß § 129 Abs. 5 AktG bereitgestellt, die innerhalb eines Monats nach dem Tag der Hauptversammlung heruntergeladen werden kann.

### **5. Informationen zum Datenschutz für Aktionäre**

Die Knorr-Bremse-Aktiengesellschaft verarbeitet die personenbezogenen Daten von Aktionären und Aktionärsvertretern zu gesetzlich vorgegebenen Zwecken, insbesondere zur Abwicklung von Hauptversammlungen, sowie im Einzelfall zur Wahrung ihrer überwiegenden berechtigten Interessen. Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie im Internet unter [ir.knorr-bremse.com/annual-general-meeting](http://ir.knorr-bremse.com/annual-general-meeting).

München, im März 2026

Knorr-Bremse Aktiengesellschaft

*Der Vorstand*